



Verhandlungsschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates**
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Dienstag, 20. April 2021** um **19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Paul Hemetsberger	ErsGR Friedrich Tremel
	Vzbgm. Maria Staufer	GR Ing. Josef Renner	ErsGR Franz Nöhmer
	GV Friedrich Hofinger	ErsGR Peter Böckl	
	GV Herbert Hamader		
	GR Dollberger Josef		
	GR Franziska Windhager		
	GR Caroline Seber		
	GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl		
	GR Ing. Johann Wintereder		
	GR Hannes Hofinger		
	GR Mag. Wilhelm Auzinger		
FPÖ	GV Franz Patrick Baumann	GR Hans Simon	ErsGR Otto Renner
	GV Franz Schneeweiß	GR Norbert Liftingner	
	GV Hermann Haberl		
	GR Johann Fischer		
	GR Maximilian Purrer jun.		
	GR Matthias Herzog		
SPÖ	GR Sarah Steiner		
	GR Wolfgang Eder		
Grüne	GR Martin Plackner		
	GR Elfriede Brandl		

Es fehlen **unentschuldigt**:

ErsGR Karin Zsitek

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990):

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Leiterin der Finanzabteilung**:

Elke Haubentratz (zu TOP 1-4)

Zusätzliche Kanzleikraft:

Julia Buchstätter

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 12. April 2021 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 26. Jänner 2021 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 3. Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz; Beschlussfassung	4
TOP 1. Prüfung und Erledigung des Rechnungsabschlusses 2020	7
TOP 2. Jahresabschluss 2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“; Genehmigung	9
TOP 4. Gebarungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme	10
TOP 5. Gewährung von Subventionen und Beihilfen für das Jahr 2021; Beschlussfassung	12
TOP 6. Abschluss eines Pachtvertrages über ein landwirtschaftliches Grundstück der Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung	14
TOP 7. Beschlussfassung über die Übernahme der (aliquoten) Haftung eines Darlehens des Hochwasserschutzverbandes Attergau durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A.	15
TOP 8. Gebührenordnung für den Parkplatz des Ärzte- und Therapiezentrums; Beschlussfassung	18
TOP 9. Neufassung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO)	22
TOP 10. Kinderbetreuungseinrichtung, Änderung der Tarifordnung	30
TOP 11. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.131 in Verbindung mit dem Baulandsicherungsvertrag; Beschlussfassung	31
TOP 12. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.132 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.38 (Wohngebiet Mondseerstraße); Einleitung des Verfahrens	36

TOP 13. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.133 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.39; Einleitung des Verfahrens	39
TOP 14. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.134 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.40 (Biomasse Heizwerk); Einleitung des Verfahrens	43
TOP 15. Erstellung Bebauungsplan Nr. 46; Einleitung des Verfahrens	48
TOP 16. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen Mitterweg; Beschlussfassung	50
TOP 17. Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen Mitterweg; Beschlussfassung	52
TOP 18. Ansuchen um Erteilung einer Verlängerung des Baulandsicherungsvertrages vom 01.09.2016; Beschlussfassung	53
TOP 19. Baulandsicherungsvertrag; Löschungserklärung	53
TOP 20. Nachwahlen in Ausschüsse	55
TOP 21. Allfälliges	56

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer.
- ❖ informiert, dass sich GR Paul Hemetsberger, GR Hans Simon, GR Norbert Liftingner, GR Ing. Josef Renner und ErsGR Peter Böckl für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Friedrich Tremml, ErsGR Otto Renner und ErsGR Franz Nöhmer anwesend.
- ❖ setzt vor Eintritt in die Tagesordnung den Punkt 18. „Ansuchen um Erteilung einer Verlängerung des Baulandsicherungsvertrages vom 01.09.2016; Beschlussfassung“ ab.
- ❖ teilt mit, dass auf Wunsch von GR Johann Fischer TOP 3 vorgezogen wird und zuerst behandelt wird.

TOP 3. Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Erstmalig wurde per 01.01.2020 eine Eröffnungsbilanz erstellt. Diese wurde in der Gemeinderatsitzung am 10. November 2020 beschlossen.

Sollte es in den nächsten fünf Jahren zu Korrekturen der erstmaligen Eröffnungsbilanz kommen wird empfohlen, diese jährlich im Zuge des Rechnungsabschlusses neu zu beschließen.

Mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 wurden folgende Korrekturen gemacht:

- Konto 0700 Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Vermögenswerte):

Aktivierung Leitungskataster BA10, Rechnungen aus 2010-2018 in Höhe von € 373.040,63

- Konto 3070 Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen:

Storno Kapitalteilzahlung Multisportunion Attergau in Höhe von € 60.000,00, da es sich um eine Mietvorauszahlung handelt und als passive Rechnungsabgrenzung verbucht wurde

Diese Korrekturen wurden über das Bestandskonto 991 gebucht. Im GemDat Rundschreiben von 06.04.2021 wurde darauf hingewiesen, dass diese Korrekturen über das Bestandskonto 990 zu buchen sind. Nach Rücksprache mit der GemDat und mit Frau Heizinger von der BH Vöcklabruck laut beiliegender Korrespondenz wurden die Buchungen nach der Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kundmachung des Entwurfes storniert und gegen das Konto 990 eingebucht.

Auf die Summe der Nettovermögensveränderungsrechnung haben diese Änderungen keine Auswirkung.

GDO210412091436 - Konto 991 Eröffnungsbilanz

Bereich: k5 Finanzmanagement
Dringlichkeit: hoch
Status: abgeschlossen
Aufgenommen am: 12.04.2021 09:14:38
Abgeschlossen am: 12.04.2021 09:45:34
Kunde: Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
Eingemeldet von: Elke Haubentratz
aktueller Bearbeiter: Sabine Binder

Ihre Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Rechnungsabschluss 2020 haben wir auf dem Konto 991 (statt 990) Vermögenswerte nacherfasst. Wir sind bei der Erstellung des RA nach dem Jahresabschluss 2020 Rundschreiben vorgegangen und haben nur darauf geachtet, dass wir das Konto 930 nicht mehr bebuchen.

Im neuen Rundschreiben vom 9.4.21 schreiben Sie nun, dass das Konto 991 erst nach der Übergangsfrist verwendet werden darf. Wir haben den Rechnungsabschluss vor diesem Rundschreiben schon kundgemacht bzw. wird er am 20.4.21 beschlossen. Wie sollen wir nun vorgehen?

Vielen Dank und freundliche Grüße
Elke Haubentratz

Lösung:

Bitte mit der Aufsichtsbehörde abklären

Ticketverlauf:

12.04.2021 09:29:01

Sabine Binder

Die Ticket-Kategorie muss aufgrund Ihrer Supportanfrage (Fachliche Frage, Anwendersupport, ...) geändert werden. Sofern keine kostenfreien Unterstützungstickets zur Verfügung stehen, stimmen Sie einer Verrechnung nach Aufwand zu unserem aktuellen Stundensatz zu. Damit Ihr Ticket bearbeitet werden kann, müssen Sie dieser Änderung zustimmen.

Bitte antworten Sie mit 'Ich stimme zu'.

Die Anzahl der freien Unterstützungstickets ohne Verrechnung sehen Sie direkt bei der Auswahl des jeweiligen Produkts und Ticket-Kategorie. Vielen Dank!

12.04.2021 09:32:45

Elke Haubentratz

Ich stimme zu.

Wie sollen wir nun vorgehen, wenn wir fälschlicherweise das Konto 991 verwendet haben?

Danke!

12.04.2021 09:33:32

Sabine Binder

Alle Buchungen über Journal stornieren

Beleg 1635, 1658

und erneut gegen 990000 verbuchen

Die Summe in der Nettovermögensveränderungsrechnung ändert sich nicht. Lediglich die Darstellung in der richtigen Position (3 Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz)

Auch im Rundschreiben Nr. 18/2020 wurden bereits die Bestandskonten 930000, 990000, 991000 genau beschrieben
Anbei das Rundschreiben 18/2020

12.04.2021 09:37:55

Elke Haubentratz

wir haben den Rechnungsabschluss schon kundgemacht bzw. hat der Prüfungsausschuss ihn schon geprüft. Ist das in diesem Fall erlaubt?

Haubentratz Elke (Marktgemeinde St. Georgen im Attergau)

Von: Heidemarie.Heizinger@ooe.gv.at
Gesendet: Montag, 12. April 2021 10:37
An: Haubentratz Elke (Marktgemeinde St. Georgen im Attergau)
Betreff: AW: Korrekturen Eröffnungsbilanz mit RA 2020 [secure] [signed OK]
Signiert von: heidemarie.heizinger@ooe.gv.at

Liebe Elke!

Ja – meiner Ansicht dürfen die Korrekturen nicht nur, sondern sollten sogar noch vor dem GR-Beschluss vorgenommen werden.

Grund:

Es wurde ja nur der RA-Entwurf zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, damit etwaige Einwendungen noch berücksichtigt werden können.

Meiner Ansicht nach steht nichts dagegen, wenn die Gemeindeverwaltung als „Ersteller“ des RA-Entwurfes auch selber „Einwendungen macht“ bzw. notwendige Berichtigungen noch eingearbeitet (Ticket-Verlauf würde ich zu den Umbuchungsbelegen geben).

Ich würde aber – wie du selbst schon angeführt hast – den Gemeinderat noch vor Beschluss des RA darauf hinweisen (und im Sitzungsprotokoll auch protokollieren), dass gegenüber dem Entwurf noch eine „buchungstechnische“ Änderung i.Z.m. der Nacherfassung von Vermögenswerten erforderlich war und auch schon eingearbeitet wurde, die aber (auch lt. Ticket) keine Auswirkung auf die Summe der Nettovermögensveränderungsrechnung hat. Den Ticket-Verlauf kannst du ja auch zum Protokoll geben.

Freundliche Grüße

Heidemarie Heizinger
Aufgabengruppe Gemeinden
Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
4840 Vöcklabruck · Sportplatzstraße 1-3

Tel: (+43 7872) 702-73342
Fax: (+43 7872) 702-273-399

Mail: heidemarie.heizinger@ooe.gv.at
Büro: bh-vb.post@ooe.gv.at
Internet: www.bh-voecklabruck.gv.at



Social Media:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhvoecklabruck.htm>

Hinweis:

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über bh-vb.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck der Mail erforderlich ist.
Please consider the environment before printing this e-mail.



Gemäß § 23 (8) VRV 2015 ist der Differenzbetrag, bei einer Erhöhung des Beteiligungswertes der VFI & Co KG über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinaus, auf der Passivseite als Neubewertungsrücklage auszuweisen.

Generell werden in der Neubewertungsrücklage die Bewertungsgewinne gespeichert, welche das Unternehmen selbst erwirtschaftet hat. Erst wenn der Wert in den Folgejahren unter die ursprünglichen Anschaffungskosten (€ 1.000,00) sinkt, ist dieser Wertverlust als Finanzaufwand darzustellen.

Bei der Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz bestand das Wahlrecht eine Neubewertungsrücklage für die VFI & Co KG zu bilden.

Die Gemeinde St. Georgen i.A. hat aufgrund dessen in der erstmaligen Eröffnungsbilanz zum 01.01.20 keine Neubewertungsrücklage gebildet.

Seitens der IKD wird nun empfohlen, damit die Gemeinde auch von den Wertsteigerungen der vergangenen Jahre profitieren kann, die Wertsteigerungen der Vorjahre nach zu erfassen. Mit dem Rechnungsabschluss 2020 wurde die Neubewertungsrücklage in Höhe von € 263.134,23 nacherfasst.

Im Jahr 2020 ist der Wert der Beteiligung um € 40.202,76 gestiegen.

Die Neubewertungsrücklage beträgt nun per 31.12.2020 € 303.336,99.

Die Änderungen sind im Rechnungsabschluss 2020 in der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) ersichtlich.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

die Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz laut Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d des Rechnungsabschlusses 2020) zu beschließen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 1. Prüfung und Erledigung des Rechnungsabschlusses 2020

Bgm. Ferdinand Aigner ersucht den **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** um dessen Bericht.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer informiert:

Am 01. April 2021 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

- 1.) Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2020 der Gemeinde und der VFI & Co KG
- 2.) Allfälliges

1.) Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2020 der Gemeinde und der VFI & Co KG

Gemeinde

Vorerst werden von den Prüfungsorganen die Kassenbestände (Seite 35 RA) durchgesehen und der Gesamtkassenbestand zum 31.12.2020 mit € 294.631,33 festgestellt. Die Summen im Rechnungsabschluss werden mit den Kontoauszügen der jeweiligen Banken überprüft und deren Übereinstimmung bzw. Richtigkeit festgestellt. Weiters werden die Salden der Sparbücher für verschiedene Rücklagen geprüft und für in Ordnung befunden. Die Gesamtsumme der Rücklagen (Seite 309 RA) beträgt zum 31.12.2020 € 2.476.196,57. Davon sind € 1.119.278,38 für innere Darlehen. Der Rücklagenstand beträgt zum 31.12.2020 € 1.349.070,36.

Interne Darlehen sind im Rücklagennachweis aufgenommen worden.

Das innere Darlehen für die Tennishalle 2 in Höhe von € 150.000,00 wurde für ausstehende Förderungen (BZ -und LZ-Mittel) 2019 gebildet. Die Förderungen sind eingelangt und wurden den ordentlichen Haushalt zugeführt. Das innere Darlehen wurde jedoch nur in Höhe von € 20.721,62 zurückbezahlt.

Der Gesamtschuldenstand (Seite 321 RA) hat sich 2020 um € 5.027,59 auf € 5.839.957,65 erhöht.

Die Abweichungen zum Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag werden eingehend überprüft und erläutert. Alle Fragen können zufriedenstellend beantwortet werden.

Die Abfallwirtschaft erzeugt einen Abgang von € 27.826,78. Dieser Bereich ist in Zukunft kostendeckend zu kalkulieren und eine Rücklage zu bilden. Der Hauptgrund des Abganges sind die erhöhten internen Vergütungen in Höhe von € 40.185,82 gegenüber dem Bauhof, der Verwaltung und der gewählten Gemeindeorgane. (Kostenwahrheit laut Rechnungshofbericht VA 2020)

Durch die Coronakrise reduzierten sich die Ertragsanteile um € 416.024,25. Als Ausgleich erhielt die Gemeinde Mitteln aus dem KIP 2020 in Höhe von € 221.997,86 und die Mittel aus dem OÖ Gemeindepaket in Höhe von € 185.000,00.

VFI & Co KG

Der Jahresabschluss 2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“ wird unter TOP 2. behandelt.

2.) Allfälliges

Keine Wortmeldung.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

den Rechnungsabschluss 2020 zu genehmigen, dem Bürgermeister sowie der Kassensführerin die Entlastung zu erteilen und den vorgetragenen Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 2. Jahresabschluss 2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“; Genehmigung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet, dass der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau (Komplementär) entsprechend dem Gesellschaftervertrag binnen 5 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr (Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A & Co KG) aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen hat. Dieser Rechnungsabschluss bedarf vor seiner Behandlung in der Gesellschafterversammlung der Zustimmung der Marktgemeinde als Kommanditistin.

Anschließend berichtet **der Obmann des Prüfungsausschusses GR Johann Fischer**, dass der Prüfungsausschuss in seiner Funktion als Rechnungsprüfer in der letzten Prüfungsausschuss-Sitzung am 01.04.2021 von seinem Kontrollrecht Gebrauch gemacht und den Rechnungsabschluss 2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“ überprüft hat.

Der Liquiditätszuschuss der Gemeinde betrug € 44.000,00.

Der Beteiligungswert hat sich um € 40.202,76 erhöht.

Es wurden keine Mängel und die Richtigkeit der Summen im Rechnungsabschluss festgestellt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

den Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i. A. & Co KG“ für das Geschäftsjahr 2020 zu genehmigen und den vorgelegten Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 4. Gebarungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** berichtet:

Am 28. Jänner 2021 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

1. neuerliche Überprüfung Abrechnung Ärztezentrum
2. Prüfbericht der BH zum Voranschlag 2020
3. Allfälliges

1.) Neuerliche Überprüfung Abrechnung Ärztezentrum

Der Grund der neuerlichen Überprüfung ist eine Schlussrechnung seitens Installationsfirma, welche erst mit Datum 18. Jänner 2021 bei der Gemeinde eingelangt ist, welche der Gemeinde nicht bekannt war. Die Höhe beträgt € 108.876,20, das Rechnungsdatum war der 1. Juli 2020. Vom Planer wurde rechtzeitig fehlende Unterlagen urgiert, welche erst am 23. Dezember 2020 vorgelegt wurden. Gegenüber der ersten Überprüfung erhöhen sich die Baukosten von € 3.184.977,13 auf € 3.293.853,33.

Die Einsparungen haben sich dadurch gegenüber dem Finanzierungsplan auf € 91.646,67 verringert.

Um künftig einen besseren Überblick über laufende und offene Zahlungen zu haben, werden für jedes Bauvorhaben Listen angelegt, woraus nicht abgerechnete Leistungen ersichtlich sind.

2.) Prüfbericht der BH zum Voranschlag 2020

Der Prüfbericht der BH wurde am 5.11.2020 der Gemeinde zugestellt.

Vorab wurde telefonisch mitgeteilt, dass Abweichungen vorhanden sind, welche im Zuge der Erstellung des Nachtragsvoranschlages berichtigt wurden.

Folgende Gesetzeswidrigkeiten haben zu einer Aufhebung geführt:

- Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht fehlt
- Differenz bei Eigenmittel-Zuführungen bzw. lfd. und investiver Gebarung
- Vorhaben Wasserversorgungsanlage weist einen Fehlbetrag aus

Nach eingehender Diskussion der vorliegenden Punkte wurde festgestellt, dass der Voranschlag im großen Umfang manuell zu erstellen war. Detailsummen werden automatisch erstellt. Summenblätter und Nachweise waren und sind manuell zu berechnen, was zu Fehler führen kann. (Summenfehler)

Andere Punkte (Kontierungsfehler) wurden nicht behandelt.

Das Ergebnis der Prüfung ist, dass das Erstellen des Voranschlages, sowie des Nachtragsvoranschlages mit umfangreichen Arbeiten verbunden ist, wobei alle Zahlen zu überprüfen sind und eventuelle Korrekturen manuell erfolgen. Die Finanzabteilung ist bemüht, bestens zu arbeiten, jedoch können aufgrund der Programmmöglichkeiten auch künftig nicht Fehler ausgeschlossen werden. Der Voranschlag war der erste nach der VR 2015, wobei viele Informationen nicht oder sehr spät verfügbar waren, was die Erstellung sehr erschwert hat. Nachdem der schriftliche Bericht erst nach der Erstellung des Nachtragsvoranschlages eingelangt ist, konnten einige Punkte erst im Voranschlag 2021 berücksichtigt werden.

3.) Allfälliges

Die laufende Gebarung wurde bis 31.12.2020 geprüft.

Am 01. April 2021 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

- 1.) Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2020 der Gemeinde und der VFI & Co KG
- 2.) Allfälliges

Der Rechnungsabschluss 2020 wurde bereits unter TOP 1. behandelt. Der Jahresabschluss 2020 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“ wurde bereits unter TOP 2. behandelt.

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Prüfungsberichte über die angesagten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 28. Jänner 2021 sowie vom 01. April 2021 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Elke Haubentratz verlässt die Sitzung – 19:16 Uhr

TOP 5. Gewährung von Subventionen und Beihilfen für das Jahr 2021; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner bringt die einzelnen Positionen anhand der vorliegenden Ansuchen zur Kenntnis.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 08. April 2021 den

Antrag,			
folgende Subventionen für das Jahr 2021 zu gewähren:			
HH-Stelle	Verein / Organisation	Betrag	Anmerkung
0610/7570	OÖ Seniorenbund	110,--	Ansuchen vom 07.12.2020
0610/7570	Pensionistenverband	110,--	Ansuchen vom 25.11.2020
0610/7570	Imkerverein Attergau	200,--	Ansuchen vom 06.01.2021
1630/7541	FF Alkersdorf	5.300,--	Ansuchen vom 29.01.2021
1630/7542	FF Kogl	5.000,--	Ansuchen vom 06.04.2021
1630/7543	FF Thalham/Bergham	5.000,--	Ansuchen vom 06.04.2021

1630/7741	FF Kogl	7.500,--	Sondersubvention für Ersatzbeschaffung einer Tragkraftspritze; Ansuchen vom 28.01.2021
3220/7570	Musikkapelle St. Georgen im Attergau	5.000,--	Ansuchen vom 16.11.2020
2620/7570	USC Attergau	5.000,--	Ansuchen vom 11.12.2020
2620/7570	UFC Attergau	4.000,--	Ansuchen vom 23.09.2020
2620/7570	ÖTB St. Georgen i. A.	3.000,--	Ansuchen eingelangt 09.09.2020
2730/7570	Öffentl. Bücherei der Pfarre	200,--	Ansuchen vom 02.02.2021
2590/7570	Verein Jugend Attergau	5.000,--	Ansuchen vom 02.04.2021
4290/7570	Lebenshilfe Vöcklamarkt	600,--	Ansuchen vom 15.11.2020
1800/7570	OÖ Zivilschutz	747,15	Ansuchen eingelangt 17.02.2021
Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.			

Debatte:

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, welche Begründung der ÖTB St. Georgen i. A. im Ansuchen angeführt hat.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass Aufgrund der Vereinsgröße etc. um den Betrag angesucht wurde.

GV Hermann Haberl ist der Meinung, dass grundsätzlich zu hinterfragen wäre, welche Vereine im abgelaufenen sowie im aktuellen Jahr überhaupt Aktivitäten entwickeln konnten bzw. können.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 6. Abschluss eines Pachtvertrages über ein landwirtschaftliches Grundstück der Marktgemeinde St. Georgen i. A.; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit den Pächtern, welche landwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaften, die im Eigentum der Marktgemeinde St. Georgen i. A. stehen, sind entsprechende Pachtverträge abzuschließen, um eine vertragliche Regelung über das Pachtverhältnis (in Schriftform) zu schaffen.

In der Finanzausschusssitzung vom 18.06.2019 wurde der jährliche Pachtzins für landwirtschaftliche Grundstücke der Marktgemeinde St. Georgen i. A. grundsätzlich mit € 100,-/ha (Wiese) bzw. mit € 200,-/ha (Acker) festgelegt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Pachtvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurden und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Pachtvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 20. April 2021 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, auf Grundlage der positiven Beratungsergebnisse in den Sitzungen des Finanzausschusses vom 18.06.2019 und vom 08.04.2021, daher folgenden

Antrag,

den vorliegenden Pachtvertrag mit
Wimmer Agrar KG, FN 549656v, Kogl 60, 4880 St. Georgen i. A. (betrifft GSt. 304);
zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 7. Beschlussfassung über die Übernahme der (aliquoten) Haftung eines Darlehens des Hochwasserschutzverbandes Attergau durch die Marktgemeinde St. Georgen i. A.

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, die Gemeinde Straß im Attergau, die Gemeinde Berg im Attergau und die Marktgemeinde Vöcklamarkt bilden den Hochwasserschutzverband Attergau.

Zur Finanzierung der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen muss der Hochwasserverband ein Darlehen in Höhe von gesamt € 2.000.000 aufnehmen. Für dieses Darlehen haben die beteiligten Gemeinden jeweils die Haftung in Höhe ihres Verbandsanteiles zu übernehmen. Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau hat daher die Haftung/Bürgschaft iHv 78% des Darlehensbetrages zu übernehmen. Diese 78% entsprechen einem Betrag iHv € 1.560.000.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher den

Antrag,

den nachstehenden Bürgschaftsvertrag zwischen der Marktgemeinde St. Georgen i. A. und der Oberösterreichischen Landesbank AG zu genehmigen:



Geb. frei gem. § 20/5 GebG

BÜRGSCHAFTSVERTRAG

zwischen dem Bürgen Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau und dem Kreditgeber Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft.

Vertragsaufbau:

- A Schuldverhältnis
- B Sicherstellung
- C Sonstige Bestimmungen
- D Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Schuldverhältnis

Darlehensvertrag vom EUR 2.000.000,--
Kreditnehmer: Hochwasserschutzverband Attergau, Attergaustraße 21, 4880 Attergau

B Sicherstellung

Zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen des Kreditgebers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren aus o.a. Schuldverhältnis, dessen nähere Vertragsbedingungen dem Bürgen zur Kenntnis gebracht wurden, übernimmt dieser bis zu einem Betrag von EUR 1.560.000,-- die Haftung als Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand befristet auf bis zum 31.12.2029 entstehende Verbindlichkeiten.

Der Bürge nimmt zur Kenntnis, dass diese Forderung oder Teile derselben zur Deckung von Pfand-, Kommunalbriefen und/oder fundierten Bankschuldverschreibung des Darlehensgebers und/oder eines allfälligen Konsortialpartners nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes ("PfandbriefG") bzw. des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen ("FBSchVG") dienen und dass der Ausschluss der Aufrechnung gemäß § 5 PfandbriefG bzw. § 2 Abs. 2 FBSchVG gegenüber dem Darlehensgeber oder einem allfälligen Konsortialpartner hiermit angezeigt wird.

Rechtswirksamkeit der Bürgschaftsübernahme:

Sollte durch diese Bürgschaftsübernahme der Gesamtstand an Haftungsverpflichtungen der Gemeinde ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf diese Bürgschaftsübernahme der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Andernfalls hat die Gemeinde die Bürgschaftsübernahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Gemäß § 106 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF (Oö. GemO 1990) wird diese Bürgschaftsübernahme im ersten Fall erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, im zweiten Fall erst mit der aufsichtsbehördlichen Nichtuntersagung binnen acht Wochen Dritten gegenüber rechtswirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt genehmigt und wird diese gemäß § 65 Oö GemO unterfertigt.

C Sonstige Bestimmungen

1. Gerichtsstand:
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das BG Linz vereinbart.
2. Beendigung:
Die Bürgschaft erlischt nicht durch vorübergehende Rückzahlung bei Fortbestand eines

Kontokorrentkreditverhältnisses. Die Bürgschaft kann nur aus wichtigem Grund aufgekündigt werden. Die Kündigung lässt die Haftung des Bürgen für zum Kündigungstermin ausgenützte Beträge samt Nebengebühren unberührt. Im Übrigen kann der Bürge aber auch nach Wirksamwerden der Kündigung noch in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditgeber Beträge, die er vor dem Kündigungstermin im Zusammenhang mit dem Kredit oder aus dieser Bürgschaft vereinnahmt hat, nach dem Kündigungstermin aus dem Titel der Anfechtung wieder herausgeben muss.

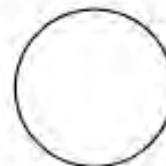
3. **Kreditverlängerungen:**
Bei Verlängerungen der getroffenen Kreditvereinbarung bleibt die Bürgschaft aufrecht.
4. **Sonstige Sicherheiten des Kreditgebers:**
Sicherheitenerlöse und Rückzahlungen werden zunächst auf den unverbürgten Schuldtel verrechnet. Auf den Bürgen gehen nur die im Kredit-/Darlehensvertrag angeführten Sicherheiten über und diese erst nach vollständiger Bezahlung der Bürgschaftsverbindlichkeit.
5. **Haftungsausschluss:**
Der Kreditgeber haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei Eintreibungsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer.
6. **Aufzeichnungen des Kreditgebers:**
Für eine von den Aufzeichnungen des Kreditgebers abweichende Höhe der Bürgschaftsschuld ist der Bürge beweispflichtig.
7. **Informationen:**
Der Kreditgeber ist nicht verpflichtet, von sich aus den Bürgen vom jeweiligen Stand der verbürgten Schuld zu unterrichten.
8. **Kosten:**
Mit der Einräumung und/oder Verwertung dieser Sicherheit entstehende Steuern, Gebühren und Kosten trägt der Bürge.
9. **Bankgeheimnis/Datenschutz:**
Der Bürge stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.
10. **Vertragskopie:**
Der Bürge bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie.

D Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung.

Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft

Bürgermeister



Ort und Datum

Debatte:

GV Franz Schneeweiß findet es erfreulich, dass das Darlehen ausgeschrieben werden konnte und dass die Zinsen so niedrig sind. Es ist erstaunlich, dass man mit 0,2 % finanzieren kann. DI Schachl vom Gewässerbezirk Gmunden wird uns bei diesem Vorhaben begleiten und unterstützen. Er ist guter Dinge, dass das Projekt bald in Wien vorgestellt und um Förderung angesucht werden kann. Nach einer Förderzusage kann es endlich losgehen. Er bedankt sich bei den Grundbesitzern, die die Notwendigkeit erkannt haben, dass St. Georgen i. A. einen Hochwasserschutz benötigt. Die Bewohner der betroffenen Liegenschaften an der Dürren Ager fürchten sich bei jedem Platzregen vor einem erneuten Hochwasser. Es ist wichtig, dass dieses Problem in Angriff genommen wird.

GR Matthias Herzog erkundigt sich nach der Anzahl bzw. der Standorte der Becken.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass bereits Material vom Aushub des Zentrumsprojektes in die Ortschaft Sagerer (Bereich Aubach) gefahren wurde. Dieses wird für eine Dammschüttung verwendet. Ein zweiter Damm wird beim Klausbach errichtet. Das dritte Becken wird in Thalham errichtet. Eigentlich wären dort zwei Becken eingeplant gewesen, diese werden aber nun doch zu einem verbunden. Dies bedarf aber noch einigen Überlegungen. Die bestehende Straße kann als Damm verwendet werden. Sobald die geologischen Untersuchungen abgeschlossen sind, werden die Pläne vorgestellt. Dies wird in Form von Präsentationen bzw. Modellen erfolgen. Wenn es COVID-19 zulässt, wird es eine Informationsveranstaltung geben.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

TOP 8. Gebührenordnung für den Parkplatz des Ärzte- und Therapiezentrums; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner, informiert:

Am 15. März 2021 ging der neue Parkplatz beim Ärzte- und Therapiezentrum in Betrieb. Die Gebührenordnung dazu ist noch zu beschließen.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 08.04.2021 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein mehrstimmiger Beschluss gefasst.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des Beratungsergebnisses im Finanzausschuss den

Antrag:

Die Tarife für die Nutzung des Parkplatzes hinter dem Ärzte- und Therapiezentrum werden wie folgt festgesetzt:

Tarifpost	Einheiten	Preise
1	Von Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 20 Uhr und Samstag von 6 Uhr bis 12 Uhr. Ticket pro angefangene halbe Stunde (Erhältlich am Kassenautomaten)	€ 0,50
2	100-Stunden-Ticket (Erhältlich am Kassenautomaten)	€ 40,00
3	Jahresticket (Erhältlich im Gemeindeamt)	€ 400,00
4	Bei Verlust des Kurzparktickets (Ersatzticket zum Ausfahren, am Kassenautomaten erhältlich)	€ 10,00

Sämtliche Entgelte verstehen sich inkl. 20 % MwSt.

Debatte:

GV Hermann Haberl hält ausdrücklich fest, dass das Ergebnis in der Finanzausschuss-sitzung vom 08.04.2021 nicht einstimmig war, da er nicht mitgestimmt hat. Das Grundstück wurde zu einem massiv überhöhten Preis von der Familie Huber angepachtet. Für ca. 790 m² werden etwa € 0,5 Mio. bezahlt. Seiner Meinung nach wurde dieses Geld „in den Sand gesetzt“. Die Vorgehensweise war eine Katastrophe. Beim Bau des Ärztezent-rums wurde davon gesprochen, dass ein Parkplatz benötigt wird. Daraufhin wurde der Parkplatz in der Dr. Greilstraße errichtet, welcher dann aber zu weit weg vom Ärztezent-rum war. Es wurde ein Sachverständigengutachten erstellt, welchen Wert – bei Kauf - ein Parkplatz im Zentrum von St. Georgen hat. Das Ergebnis war etwa € 1.500,-- bis € 3.000,-. Zu den jetzigen Bedingungen des Pachtvertrages kommt man auf ca. € 20.000,-- pro Parkplatz. In seinen Augen kann man dies als Gemeinde nicht machen. Die angestrebte Auslastung von 60-70% wird bei Weitem nicht erreicht, weil der Parkplatz in der Dr. Greil-strasse gratis ist. Dieser Parkplatz ist jetzt immer voll und der gegenständliche, gebühren-pflichtige Parkplatz, beim Ärztezentrum, ist immer leer.

GR Martin Plackner ist ähnlicher Meinung wie GV Hermann Haberl. Es wurden schon viele Punkte angesprochen. Lt. seiner Rechnung entstehen bei den neu geschaffenen Parkplätzen Finanzierungskosten von € 100,--/Monat über die gesamte Laufzeit. Es ist sehr schwer, dies über die Parkgebühren wieder hereinzubringen. Bei der Entscheidung diesen Parkplatz zu errichten, hat er schon festgestellt, dass dies ein Test sein wird, wie dringend wir tatsächlich Parkflächen brauchen. Es stellt sich heraus, wir brauchen sie nicht, denn sonst wären sie voll. Derzeit haben wir für den Zentrumsbereich fast zu viele Parkplätze. In 20 Jahren, wenn die beiden Pachtverträge für die Parkplätze auslaufen,

wird es schlimmer aussehen. Der Parkplatz wo gerade das Zentrumsprojekt entsteht ist ebenso weg wie diese beiden Parkflächen. Hinter der Post wurden Parkplätze verpachtet. In Summe ergibt das dann ein Minus von ca. 40 Parkplätzen, gegenüber der vorherigen Situation. Pro angefangene halbe Stunde sind € 0,50 zu bezahlen – also € 1,00 pro Stunde. Bei den 100-Stunden-Tickets werden bereits 60% Rabatt hergegeben und die Stunde kostet nur noch € 0,40. Bei der Jahreskarte braucht man gar nicht zu rechnen beginnen. Diese könnte für Dauerparker genutzt werden. Er weiß nicht, welche Bedingungen es für den Erwerb eines Jahrestickets gibt und geht davon aus, dass diese von jedermann gekauft werden können. Vermieter im Zentrumsbereich könnten z.B. solche Tickets ankaufen und die Wohnungen dann mit Parkplatz vermarkten. In der jetzigen Situation wäre das egal, aber wenn die Parkplätze wirklich gebraucht werden, dann hätte man eine gegenteilige Situation derer, die wir haben. Die Gebührenpflicht wird nur funktionieren, wenn außer den neu geschaffenen Parkflächen auch die 14 bestehenden ausgelastet sind. Derzeit schaut es bestenfalls nach einer Nullsumme aus und wahrscheinlich wird sich ein Verlust ergeben. Er kann nicht in die Zukunft schauen. Vielleicht sind in 20 Jahren im gesamten Kernbereich gebührenpflichtige Parkplätze. Er kann dem Antrag nicht zustimmen.

GR Johann Fischer ist derselben Meinung. Der Gemeinderat hat mehrheitlich beschlossen, dass der Parkplatz errichtet wird. Es ist ganz klar, dass das Gemeindebudget dadurch belastet wird. Was ihn stört, ist die Vorgehensweise in dieser Angelegenheit. Eigentlich müsste zuerst die gesetzliche Handhabe (Gebührenordnung) beschlossen werden und dann kann etwas verlangt werden. Wie es hier gemacht wurde, dass man zuerst etwas verlangt hat und jetzt erst den Beschluss fasst, sollte so nicht gemacht werden. Wir hätten genug Zeit gehabt, die Gebührenordnung schon früher zu beschließen.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass es dazu unterschiedliche Rechtsmeinungen gab. Er akzeptiert jede Kritik und weist darauf hin, dass der Parkplatz mit großer Mehrheit im Gemeinderat beschlossen wurde. Wir sind sehr unter Druck gestanden, weil der Parkplatz oft zur Gänze voll war. Jetzt ist er meist leer, weil Parkgebühren anfallen. Er glaubt, dass es nach Corona besser laufen wird. Jetzt schwarz zu malen ist berechtigt, aber nicht zielführend. Es ist der erste Parkplatz in St. Georgen, der gebührenpflichtig ist. Bei ihm wurde oftmals angefragt, ob der Parkplatz hinter dem Ärztezentrum erweitert werden kann. Es gab längere Verhandlungen mit Herrn Huber. Nachdem ein annehmbarer Preis verhandelt werden konnte, haben er mit GV Baumann entschlossen, das Vorhaben umzusetzen. In den zuständigen Gremien wurde der Parkplatz dann mit großer Mehrheit beschlossen. Im ersten Monat haben wir etwa € 1.000,-- eingenommen. Es wurden auch schon Jahrestickets verkauft. Wenn es in einem Jahr noch nicht funktioniert, dann können wir nochmals darüber reden. Vorerst möchte er abwarten. Wir müssen nichts verdienen an diesem Parkplatz und wenn es sich mit Null ausgeht, dann passt das. Wir wollen den Bürgern Parkplätze zur Verfügung stellen.

GV Franz Patrick Baumann meint, dass dies grundsätzlich eine „heiße“ Diskussion ist. Es wird immer Pro und Contra geben, weil es auch unterschiedliche Zugänge gibt. Er möchte erklären, welche Vergleiche im Finanzausschuss angestellt wurden. In Bad Ischl

wird im Zentrum ebenfalls € 1,00/h verlangt. Bei einem Dauerparkplatz werden € 2,00/h eingehoben. Das 100-Stunden-Ticket kostet dort € 20,00 und das Jahresticket € 170,--. Wir haben gleich gesagt, dass wir für das Jahresticket mehr verlangen müssen, weil wir höhere Kosten haben. Da sind wir wesentlich teurer als die Vergleichsgemeinden. Nach ca. einem Monat wurden bis heute € 900,-- am Kassenautomat eingenommen. Bei diesem Betrag sind keine Jahrestickets dabei. Bisher wurden 868 Zahlungen getätigt bzw. Tickets gelöst. Man muss fairerweise sagen, dass dies noch nicht die angestrebte Auslastung ist. Von einem leeren Parkplatz sind wir aber auch weit weg. Er geht davon aus, dass sich die Frequenz nach Corona erhöhen wird. Nach einem Jahr soll man die Parkplatzsituation erneut evaluieren und die Preise kann man eventuell noch ändern. Grundsätzlich gab es nicht viele Alternativen. Eine wäre gewesen, dass die Kurzparkzone ausgedehnt worden wäre. Dann hätte man beim Arzt nur 1,5 Stunden Zeit gehabt. Dauerparker können hinten in der Dr. Greilstraße parken.

GR Ing. Johann Wintereder ist der Meinung, dass Kritik berechtigt ist. Derzeit sieht er jegliche Kritik aber als verfrüht an. Wenn man sich das Gesamtkonzept Ärztezentrum, LMS, etc. ansieht, sieht man, dass Not am Mann war. Es wurde immer wieder mit Herrn Huber verhandelt und irgendwann hat man beschlossen, den vorgegebenen Mietpreis anzunehmen. Wenn man das Gesamtkonzept ansieht, merkt man, dass es eine saubere, tolle Lösung ist. Es wurden von GV Hofinger im Vorhinein Vergleiche mit den Parkgebühren von Bad Hall gemacht. Wir sind froh, wenn wir auf Null kommen. Wenn man als Gemeinde etwas dazuzahlt, ist es für ihn auch in Ordnung, wenn man die zahlreichen öffentlichen Gebäude im Umkreis betrachtet. Es ist positiv, dass der Parkplatz in der Dr. Greilstraße endlich ausgelastet ist. Er ist auch der Meinung, dass man sich die Parkgebühren in einem Jahr nochmals anschauen sollte. Man soll noch abwarten wie es sich entwickelt. Er ist der Meinung, dass der Parkplatz jedenfalls benötigt wird.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass bei der Fixierung des Standortes des Ärzte-zentrums bereits klar war, dass dort ein Parkplatz notwendig sein wird. Da das Grundstück nicht der Gemeinde gehört, wurde bereits angedacht, einen gebührenpflichtigen Parkplatz zu machen. Das „Knabbhaus“ wurde damals teuer erworben. Dann war auch er der Meinung, dass das Grundstück optimal ausgenützt werden muss. So ist das Projekt Ärzte- und Therapiezentrum mit Kindergarten entstanden.

GV Hermann Haberl weist darauf hin, dass das Grundstück damals nicht viel teurer war als jetzt die Pacht für den Parkplatz ist.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	20	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Stauer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Josef Dollberger, GR Franziska Windhager, GR Caroline Seber, GR Ing. Johann Wintereder, GR Hannes
---------------	-----------	--

Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Tremel, ErsGR Franz Nöhmer, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

Dagegen: 0

Enthaltung: 4 (GR Mag. Christoph Strobl, GV Hermann Haberl, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

TOP 9. Neufassung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBBE0)

Die **Obfrau des Bildungsausschusses, Vzbgm. Maria Stauffer**, informiert:

Die bestehende Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung (KBBE0) soll an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden. Dazu sollen einzelne Textpassagen angepasst werden und es gibt dazu eine Musterverordnung von der Bildungsdirektion.

Der Bildungsausschuss hat sich mit diesem Thema befasst und es sollen die im Ausschuss erarbeiteten Änderungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sodass diese ab 1. September 2021 in Kraft treten können.

Die wesentlichen Änderungen liegen darin, dass die Bestimmungen über das Arbeitsjahr lt. Gesetz abgeändert wurden. Dieses beginnt nunmehr am 1.9. und dauert bis zum 31.8. des Folgejahres. Diese Änderung erfolgte in Anpassung an das Schulzeitgesetz. Der Betreuungsbeginn soll aber weiterhin ab dem ersten Montag im September beibehalten werden.

Eine Anpassung der Ferien (neu: Herbstferien) wurde ebenfalls in die Verordnung integriert. Die Öffnungszeiten in der Krabbelstube standen ebenfalls zur Diskussion. Eine Bedarfserhebung hat aber ergeben, dass die Öffnungszeiten beibehalten werden sollen, so das Mehrheitsergebnis, lediglich einzelne Befragte sprachen sich für eine Nachmittagsöffnung aus.

Ein Passus über den Bustransport (Übergabe des Kindes durch die Eltern an die Busbegleitperson) wurde in die Verordnung aufgenommen ebenso wie die Bekleidungs Vorschriften des Gesetzes, die das Tragen von weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung zum Inhalt hat.

Aufgrund des einstimmigen Ausschussergebnisses stellt daraufhin die **Obfrau des Bildungsausschusses, Vzbgm. Maria Staufer** folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung, mit der eine Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtungsordnung (KBEO) für die Marktgemeinde St.Georgen i.A. erlassen wird, genehmigen:



MARKTGEMEINDEAMT
ST. GEORGEN IM ATTERGAU
pol. Bezirk. Vöcklabruck

4880 St. Georgen i.A., am **Datum**
Attergaustraße 21

Telefon: 07667/6255-0* Fax: 07667/6255-34
E-Mail: gemeinde@st-georgen-attergau.ooe.gv.at
Homepage: <http://www.st-georgen-attergau.ooe.gv.at>

Sachbearbeiter: Johann Kieleithner DVR: 0378518

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung / KBEO **für die Krabbelstube und den Kindergarten der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau**

gültig ab **01.09.2021**

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Sehtests im Kindergarten
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. **25/2019**, mit Sitz in St. Georgen im Attergau, Dr.Greilstraße 6.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. **Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.**
- 2.2. **Die Betreuung beginnt am ersten Montag im September.**
- 2.3. **Die Hauptferien beginnen fünf Wochen vor dem Betreuungsbeginn im September. In der ersten Woche der Hauptferien wird bei Bedarf ein Journdienst* angeboten.**
- 2.4. **Die Weihnachts-, Semester-, Oster- und Herbstferien richten sich nach den Ferien an der Volksschule St. Georgen im Attergau. In den Semester- und Herbstferien wird bei Bedarf ein Journdienst* angeboten.**
- 2.5. **Der Kindergarten und die Krabbelstube bleiben zu Allerseelen geschlossen.**
- 2.6. **An den schulfreien Tagen bzw. schulautonomen Tagen hat die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet. Gegebenenfalls werden bei geringen Besuchszeiten Kindergartengruppen zusammengelegt.**
- 2.7. **Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.**

* Ein Journdienst im Kindergarten wird ab mindestens 10 Anmeldungen angeboten.

* Ein Journdienst in der Krabbelstube wird ab mindestens 4 Anmeldungen angeboten.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Die **Krabbelstubengruppe** ist von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.
 - b) Die **Kindergartengruppen** sind von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird **mit** Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten. **Während der Mittagsruhe dürfen die Krabbelstubenkinder nur in Ausnahmefällen abgeholt werden.**
- 3.5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger **jederzeit** unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 4.2. **In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine Krabbelstube für Kinder ab dem 18. Lebensmonat geführt.**
- 4.3. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, **jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau** zu erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens **2 Tage pro Woche** umfassen.
- 4.4. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) **Sozialversicherungsnummer**
 - b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - c) Impfbescheinigung
 - d) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder in Ausbildung stehende Eltern. (Krabbelstube)**
- 4.5. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4.6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. **Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.**
- 4.7. Der Rechtsträger entscheidet bis zum **1. Mai** über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.10. **Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt werden.**

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer **alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe** ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. **Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.**
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. **Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.**
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. **Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.** Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens **fünf** Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern.

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen bei der Kindergartenleitung einzubringen. **Zu diesem Zweck lädt die Kindergartenleitung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.**
- 9.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung **für diese Gruppe** binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 9.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern des Kindes

- 10.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
- 10.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat am besten **telefonisch** zu erfolgen.
- 10.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 10.4. **Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.**
- 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis **08:30** Uhr anwesend sein und frühestens ab **11:30** Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis **08:00** Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab **12:00** Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (**§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz**) unterschreiten.
- 10.6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 10.7. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes **oder Facharztes** vorzulegen.
- 10.9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt

bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden.

- 10.11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.12. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Der Bürgermeister.

(Ferdinand Aigner)

ERKLÄRUNG

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Für heilpädagogische Gruppen:

- die Fachberatung für Integration beigezogen wird. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Debatte:

GV Franz Schneeweiß erkundigt sich, ob im Kindergarten Kopftuchverbot herrscht.

Vzbgm. Maria Staufer verweist auf Pkt. 10.4. der KBEO.

GR Johann Fischer teilt mit, dass im Ausschuss besprochen wurde, diesen Passus nicht in die Verordnung zu geben, da es bereits im Landesgesetz gesetzlich verankert ist.

Vzbgm. Maria Staufer meint, dass darüber gesprochen wurde. Es wurde aber in der KBEO belassen.

GR Matthias Herzog ist auch der Meinung, dass im Ausschuss vereinbart wurde, diesen Punkt herauszustreichen.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 10. Kinderbetreuungseinrichtung, Änderung der Tarifordnung

Die **Obfrau des Bildungsausschusses, Vzbgm. Maria Staufer**, informiert:

Die Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde St.Georgen im Attergau soll im § 9 bei den Material- bzw. Werkbeiträgen eine Anpassung von dzt. jährlich € 80,-- auf € 90,-- bzw. bei der Krabbelstube von dzt. jährlich € 5,-- auf € 6,-- erfahren, da diese Tarife seit dem Jahre 2015 immer gleich geblieben sind.

Bemerkt wird, dass der Höchstbeitrag bei den Material- bzw. Werkbeiträgen vom Land Oö. für das Kindergartenjahr 2020/21 mit € 115,-- festgesetzt wurde und es sinnvoll erscheint, wenn der Gemeinderat aus Kostengründen mittelfristig diesen Betrag in der Tarifordnung beschließt.

Aufgrund des einstimmigen Ausschussergebnisses stellt daraufhin die **Obfrau des Bildungsausschusses, Vzbgm. Maria Staufer** folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Änderung der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen Krabbelstube und Kindergarten der Marktgemeinde St.Georgen im Attergau wird wie folgt genehmigt:

§ 9 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- 1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 90 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich im Oktober des laufenden Kindergartenjahres eingehoben.
- 2 a) In der Krabbelstube werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 6 Euro pro Monat für die voraussichtliche Besuchszeit bei Eintritt in die Krabbelstube eingehoben.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 11. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.131 in Verbindung mit dem Baulandsicherungsvertrag; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. November 2020 wurde das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 2.131 von „Grünland“ in Bauland „Wohngebiet“ eingeleitet.

Nach durchgeführtem Kundmachungs- und Stellungnahmeverfahren liegen von folgenden Beteiligten Stellungnahmen vor.

Verlesung der Stellungnahmen:

- A1 – Telekom vom 15. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer Verständigung und erheben **keine Einwände.**

=====
Allgemeine Information:

Wichtig wäre, dass **im Falle von Grabungsarbeiten** in den entsprechenden Grundstücken, die Grundbesitzer/Bauherrn/Baufirmen auf eine Erhebung der Einbauten bzw. auf die Einholung einer Leitungsauskunft rechtzeitig hingewiesen werden.

Hier gilt und ersuchen wir um folgende Vorgangsweise:

Detaillierte Lagepläne können zeitnah und jederzeit direkt von der A1-Website herunter geladen werden!

Download von Plänen:

-> <https://www.a1.net/plugselfcare/application.xhtml>

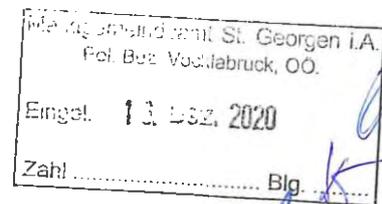
Selbstverständlich ist auch eine Organisation der entsprechenden Kabellagepläne telefonisch möglich!

Telefonische Anfrage:

-> **0800 664 144 (Mo-Fr: 7:00 – 17:00)**

=====
Im Sinne einer guten Zusammenarbeit verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Ing. Christian Seifriedsberger
Technology
Cable Deployment Nord 1, Vöcklabruck



Zur Kenntnis genommen
Der Bürgermeister:

- WKO Oberösterreich – Bezirksstelle Vöcklabruck vom 15. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Aicher,

vielen Dank für die Zusendung der Verständigung über die Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 2 - Änderung Nr. 131!

Seitens der WKO Oberösterreich wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Änderung keine Einwände erhoben werden.

Freundliche Grüße
Katharina Grabner

Katharina Grabner
Bezirksstelle Vöcklabruck
WKO Oberösterreich
Robert-Kunz-Str. 9 | 4840 Vöcklabruck
T +43 (0)5-90909-5851 | F +43 (0)5-90909-5859
E katharina.grabner@wkoee.at
W <http://wko.at/ooe/vb>
W [facebook.com/wkoee](https://www.facebook.com/wkoee)
[WKOÖ Datenschutzerklärung](#)

Zertifiziert:
NPO-Label | ISO 9001:2015

Marktgemeinschaft St. Georgen i.A.	
Pol. Bez. Vöcklabruck 09.	
Eingel.	13. Dez. 2020
Zahl	Blg.

Zur Kenntnis genommen
Der Bürgermeister:

- Energie AG – Netz OÖ, Netzregion Süd (Strom / Gas) vom 23. Dezember 2020

Stellungnahme S T R O M

**Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan
Nr.: 2.131, Änderung Nr.: 131
Änderung im Bereich der Grundstücke
1738/2, KG 50011 St. Georgen im Attergau
Zl.031/0-006-2020/Aig**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Ing. Günther Baumann (Telefon: +43 5 9070-4175, E-Mail: guenther.baumann@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

Stellungnahme G A S

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
FWP-Änderung 2.131 (Klausegger, Kogl)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Hubert Stiefsohn (Telefon: +43 5 9070-7425, E-Mail: hubert.stiefsohn@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

- Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung vom 27. Jänner 2021

Marktgemeinde St. Georgen i.A.;
Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 131 "Klausegger"
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

ZI. 031/0-006-2020/Aig.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.131 "Klausegger" wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

In Berücksichtigung der Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen (diese werden beiliegend übermittelt, wobei besonders auf die wasserwirtschaftlichen Forderungen, welche in den nachfolgenden Bewilligungsverfahren Berücksichtigung finden müssen, hingewiesen wird) kann auch aus raumordnungsfachlicher Sicht die mit der vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes geplante Umwidmung einer ca. 880 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 1738/2 (KG St. Georgen) von "lafowi Grünland" in "Wohngebiet" zur Kenntnis genommen werden, wenn im weiteren Verfahren - unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG - die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sichergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Uwe Kadar, MSc

mit Beilagen von den Abteilungen

- Wasserwirtschaft
- Natur- und Landschaftsschutz

Es liegt ein unterfertigter und notariell beglaubigter Baulandsicherungsvertrag (Variante Käufer) mit Herrn Florian Klausegger vom 18. März 2021 vor.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Baulandsicherungsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 20. April 2021 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 6. April 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.131 auf der Grundlage des Planes vom 11. September 2020, GZ: 33/2004, des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger sowie den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 12. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.132 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.38 (Wohngebiet Mondseerstraße); Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses GV Friedrich Hofinger** informiert:

Lt. der Stellungnahme im Vorverfahren vom Amt der Oö. Landesregierung befindet sich die Widmungsfläche teilweise im 30- bzw. 100- jährlichen Hochwasserabflussbereich, weshalb die Voraussetzungen für eine Baulandwidmung für diese Teilbereiche nicht erfüllt wurden bzw. werden.

Für die erforderlichen Anschüttungen liegen von der BH-Vöcklabruck mit Bescheid vom 8. März 2019 die naturschutzrechtliche Feststellung sowie mit Bescheid vom 8. April 2019 die wasserrechtliche Bewilligung vor.

Mit Bescheid vom 27. Mai 2020 wurde vom Amt der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Flächenwidmungsplanänderung versagt, da keine Hochwasserfreistellung vorliegt. Die Hochwasserfreistellung (HW-Sicherheit) hätte eine gänzliche Vorabanschüttung erfordert und diese wäre aber den praktischen und wirtschaftlichen Aspekten entgegengestanden.

Es ist weiterhin beabsichtigt, den Standort „Mondseerstraße“ als Bauland Wohngebiet herzustellen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 30.476 m².

In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung der Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept erforderlich.

Nun wird, während des laufenden, neuen Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens, ein Außenwall errichtet, der die HW-Sicherheit bzw. Baulandeignung der Widmungsfläche gewährleisten soll. Dieser Ringdamm muss bis zum Ansuchen um aufsichtsbehördliche Genehmigung des FWP-Änderungsverfahrens wasserrechtlich überprüft und genehmigt sein (pos. wasserrechtlicher Kollaudierungsbescheid).

A) Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 38

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 6. April 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 38 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, auf der Grundlage des Planes vom 26. Februar 2021, GZ: 33/2101 des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GV Hermann Haberl meint, man kann diesem Antrag zustimmen, weil es in St. Georgen keine anderweitigen verfügbaren Freiflächen mehr gibt, die für Bauwerber zur Verfügung stehen. Die erforderliche Aufschüttung erschwert das Verfahren. Vermutlich wird auch ein Linksabbieger notwendig sein. Es wurde schon davon gesprochen, dass diese Baugrundstücke nur für St. Georgener Bürger/-innen verfügbar gemacht werden. Ansonsten ist er mit der Entwicklung in St. Georgen nicht so sehr einverstanden. Es errichten viel zu viele Bauträger bzw. Genossenschaften Wohnungen in einem nicht unerheblichen Ausmaß. Es werden derzeit um die 200 Wohnungen errichtet. Wir werden bald Probleme mit der Infrastruktur bekommen.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 132

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 6. April 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 132 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 26. Februar 2021, GZ: 33/2101 des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GR Martin Plackner erkundigt sich, wie viele Anfragen derzeit vorliegen.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass momentan ca. 160 Interessenten auf der Liste stehen. Die Gründe werden nur an St. Georgener Bürger/-innen verkauft und nicht anderweitig „aus der Hand gegeben“.

GV Hermann Haberl möchte klarstellen, dass von den 160 Personen ca. 50-60 St. Georgener Bürger/-innen sind. Die Liste ist teilweise schon einige Monate alt und manches ist nicht mehr aktuell. Es wird voraussichtlich möglich sein, dass alle Wünsche erfüllt werden können. Flächenmäßig ist St. Georgen i. A. eine kleine Gemeinde und es steht nicht unbegrenzt Bauland zu Verfügung.

GR Martin Plackner möchte wissen, ob es einen Kriterienkatalog für Bauwerber gibt.

GV Hermann Haberl erklärt, dass es derzeit noch keinen gibt. Darüber muss man sich noch unterhalten. Man könnte nach dem Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ vorgehen. Die vorliegende Liste ist nach Datum sortiert. Man könnte auch die Grundstücke verlosen. Über die Vorgehensweise ist noch zu diskutieren.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass man ähnlich wie die Gemeinde Berg bei den Gründen in Thanham vorgehen könnte. Solange die Widmung nicht genehmigt ist, werden jedoch keine weiteren Schritte mehr gesetzt.

GR Ing. Johann Wintereder findet es wichtig, dass die Vergabe der Gründe transparent ist. Das Prinzip „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ ist ein sehr fairer Gedanke. Die genauen Kriterien müssen noch festgelegt werden. Es soll sich niemand übergangen fühlen. Für die St. Georgener soll eine Siedlung geschaffen werden.

GV Friedrich Hofinger merkt an, dass außer dieser Widmung vorerst keine Überlegungen angestellt wurden, weitere Flächen für die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern zu schaffen.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 13. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.133 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.39; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Frau Nina Drack, Gallnbrunn 8, 4851 Gampern, hat um die Erweiterung der Betriebsbau- gebietswidmung beim Grundstück Nr. 3776, KG 50011 St. Georgen im Attergau ange- sucht. Eigentümer der Liegenschaft mit einer Fläche von 3.818 m² sind Frau Susanne und Herr Wolfgang Drack.

Die Erweiterung soll zum Einen das öffentliche Gut (Radweg) und das Grundstück Nr. 3633/1 von Herrn Franz Meergraf mit einer Gesamtfläche von ca. 500 m² in südlicher Richtung und zum Anderen das Grundstück Nr. 3624/11 ebenso von Herrn Franz Meer- graf, im Norden in westlicher Richtung als eigener Bereich mit einer Fläche von ca. 700 m² erfolgen.

Der folgende Antrag wird verlesen:

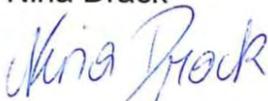
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, die Grundstücke aus der Liegenschaft EZ 1661KG 50011 in St. Georgen im Attergau aus der beiliegenden Lageskizze eingezeichneten Teilflächen aus Grundstücken 3624/11 im Ausmaß von ca 688m² und den Grundstücken 3633/1 und 3624/9 im Gesamtmaß von ca. 849m² insgesamt 1537m² für Tankstellenerweiterung umzuwidmen.

Weiteres bitten wir Sie den durchführenden Radweg lt Skizze an den Grundstücksrand zu verlegen. Die aus dem Grundstückstausch differierende Fläche von ca. 45 m² würde ich zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Nina Drack



Am 12. April 2021 fand eine Besprechung mit Herrn Drack bezüglich des westlich zwischen der öffentlichen Straße und der Stern&Hafferl Lokalbahn gelegenen Widmungsgebietes, wie die Nutzung erfolgen sollte.

Lt. Herrn Drack ist diese Fläche auf jeden Fall notwendig. Wie die Nutzung erfolgt, hängt von der zukünftigen Entwicklung der Autoindustrie ab. Jedenfalls ist eine zusätzliche Lagerfläche erforderlich.

Das folgende E-Mail des Herrn Drack vom 13. April 2021 wird verlesen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

anbei darf ich den Entwurf vom 2021-03-24 für die Erweiterung der Ladeplätze übermitteln.

Nach dieser Skizze könnten zu den bereits vorhandenen 8 E-Ladeplätzen noch zusätzlich 18 E-Ladeplätze sowie ein Lagergebäude mit ca. 5x9 m (nach entsprechender Änderung der Baufluchtlinie) situiert werden. Ob sich letztendlich dann 18 E-Ladeplätze ausgeben müsste im Detail noch geplant werden.

Hiezu wäre zu klären ob die Ausmaße und Sicherheitsabstände vom Trafo mit der maximal möglichen Erweiterung so bleiben oder ob diese auch vergrößert werden müssen. Die Situierung und Größe der Technik (Gleichrichter, Technikschränke etc.) wäre auch noch zu berücksichtigen.

Die Oberflächenwässer von der Verkehrs- und sonstig befestigten Flächen könnten ev. über eine Gewässerschutzanlage (Technischer Filter) mit vorgeschaltener Sedimentationsanlage und Tunnelrigolen auf Eigengrund versickert werden.

Inwieweit die vorhandenen Einbauten (Abwasserkanal, Hauptabwasserdruckleitung, Gemeindewasserleitung, Telekom-Datenleitung, Stromzuleitung zum Trafo, Stromleitung vom Trafo) bleiben können bzw. neu verlegt werden müssen wäre noch zu klären.

Insgesamt würde die Erweiterung soweit als möglich platzsparend und doch recht großzügig ausfallen.

Das kleinere Grundstück im Einfahrtbereich ist gedacht für zukünftige Beweglichkeit bei Marktveränderungen in Richtung Gas- oder Wasserstoffmobilität.

Gerne bin ich bereit, für den Gemeinderat oder Ausschüssen unser Vorhaben zu präsentieren

Ausdrücklich bitte ich, dass in diversen Ausschüssen Mitbewerber/in nicht in unsere Planungen involviert werden

Viele Grüße

Wolfgang Drack

Folgende Zusammenfassung der ortsplanerischen Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger wird verlesen:

5. Zusammenfassung:

Im Bereich Kreisverkehr neben der Autobahnauffahrt auf die Westautobahn besteht eine Tankstelle. Bei dieser soll nunmehr an zwei Positionen eine Weiterentwicklung möglich sein.

Das ÖEK zeigt hier bereits Festlegungen, die in diese Richtung hindeuten, es wird das ÖEK hier präzisiert und es kann eine Übereinstimmung damit festgestellt werden. Die Weiterentwicklungsflächen teilen sich auf zwei Bereiche auf und sind relativ kleinflächig, im Norden handelt es sich um knapp 700m², im Südosten um gut 500m².

Im Fall der südöstlichen Fläche ist auch eine Verlegung des Geh- und Radweges notwendig, der außen um die Fläche herum verlegt wird.
Die sonstigen infrastrukturellen Voraussetzungen sind gegeben.

Zusammenfassend kann jedenfalls diese Änderung aus Sicht der Raumordnung positiv beurteilt werden.

Thalgau, am 26.02.2021

GZ: 33/2102



A) Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 39

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 6. April 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 39 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, auf der Grundlage des Planes vom 26. Februar 2021, GZ: 33/2102 des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GR Martin Plackner teilt mit, dass die baulichen Änderungen wie z. B. die Umlegung des Radweges, die Gemeinde betreffen. Er erkundigt sich, wer die Kosten für diese Maßnahmen tragen wird.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass die Familie Drack ausdrücklich zugesagt hat, diese Maßnahmen durchzuführen. Derzeit geht es nur um die Einleitung. Bis zu Beschlussfassung müssen noch entsprechende Vereinbarungen über die Durchführung und die Kostentragung abgeschlossen werden. Der Infrastrukturausschuss muss sich auch noch damit beschäftigen.

GR Johann Fischer findet es erfreulich, wenn einheimische Gewerbetreibende vergrößern. Was ihm nicht gefällt ist die 90°-Kurve. Vielleicht kann hier eine bessere Lösung gefunden werden.

GR Ing. Johann Wintereder erkundigt sich, ob zum zweiten Grundstück ein Detailplan vorliegt. Er erkundigt sich, ob die Widmungsfläche über öffentliches Gut verläuft.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass es dies nur am Plan schlecht ersichtlich ist. Öffentliches Gut ist jedoch nicht erfasst.

GV Friedrich Hofinger erklärt, dass von der Lokalbahn ein Abstand von 12 Metern eingehalten werden muss. Die Familie Drack möchte die Maßnahmen verhältnismäßig schnell umsetzen. Die Automobilindustrie verändert sich rasant in Richtung Elektro- bzw. Wasserstofftechnik. Die 18 E-Ladestationen werden von den Produzenten gewünscht. Über den Baulandsicherungsvertrag wird geregelt, dass die Bebauung innerhalb von fünf Jahren zu erfolgen hat.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass es nicht leicht war, an diesem Standort ein Grundstück zu bekommen. Seitens der Gemeinde muss man nun die Erweiterung unterstützen. An einem guten Standort wird in neue Technologie investiert. Dem kann man nur positiv gegenüberstehen.

GR Ing. Johann Wintereder informiert, dass es in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses vom 06.04.2021 eine andere Diskussion gegeben hat. Nach der Sitzung gab es neue Erkenntnisse und neue Ideen. Man kann nun vollinhaltlich zustimmen.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass er nach der Sitzung des Wirtschaftsausschusses ein Gespräch mit Herrn Drack geführt hat.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 133

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 6. April 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 133 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 26. Februar 2021, GZ: 33/2102 des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GR Martin Plackner erkundigt sich ob beim zweiten Grundstück zwischen Bahn und Straße ein Projekt bzw. ein Baulandsicherungsvertrag vorliegt.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass ein Baulandsicherungsvertrag Bedingung für die Beschlussfassung sein wird. Herr Drack hätte gerne die gesamte Fläche angekauft, er konnte jedoch nur das kleine Stück kaufen.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 14. Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 2.134 samt ÖEK-Änderung Nr. 1.40 (Biomasse Heizwerk); Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit GR-Beschluss vom 26. Jänner 2021 wurde die Flächenwidmungsplanänderung 2.130 samt ÖEK-Änderung 1.37 – Biomasse Heizwerk – genehmigt und beim Amt der Oö. Landesregierung um aufsichtsbehördliche Genehmigung angesucht.

Die Aufsichtsbehörde teilte mit Schreiben vom 12.03.2021 der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau mit, dass beabsichtigt ist, die Flächenwidmungsänderung zu versagen, da hier ein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und des Naturschutzes vorliegen würde.

Herr Ing. Martin Häupl, Attergaustraße 67, 4880 St. Georgen im Attergau, hat daraufhin einen neuen Antrag um die Änderung des Flächenwidmungsplanes von „Grünland“ in Sonderwidmung des Baulandes (SO) „Heizwerk“ für Grundstücke innerhalb der Umfahrungsstraße beantragt. Herr Häupl ist Eigentümer der im folgenden Antrag angeführten Grundstücke.

Antrag vom 6. April 2021 wird verlesen:

Martin Häupl

Attergaustraße 67

4880 Sankt Georgen im Attergau

Sankt Georgen, am 6. April 2021

An das

Marktgemeindeamt Sankt Georgen im Attergau

z.H.: Herrn Bürgermeister Ferdinand Aigner

Attergaustraße 21

4880 Sankt Georgen im Attergau



Zur Kenntnis genommen
Der Bürgermeister:

**Betreff: Umwidmungsantrag von LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) in
SO (Sonderfunktion) Biomasse-Heizwerk auf dem neuem Standort innerhalb der
Umfahrungsstraße L540 - Attergau Straße**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 14. Juli 2021 habe ich um die Umwidmung des Grundstücks Nr.: 4765 in der KG 50011 von LN auf SO Biomasse-Heizwerk angesucht. Diese Widmung wurde vom Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Abteilung Naturschutz mit der Begründung der Zersiedelung abgelehnt, da die Umfahrungsstraße L540 die Grenze der Siedlungsentwicklung darstellt.

Am 3. März 2021 hat daher in dieser Sache eine Besprechung mit Herrn Landesrat Achleitner, Herrn Dipl. Ing. Rockenschaub, Ihnen, Herrn GV Franz Schneeweiß und mir stattgefunden. Dabei wurde uns mitgeteilt, dass die Errichtung des Heizwerkes außerhalb der Umfahrungsstraße von der Landesregierung aus oben genannten Gründen nicht genehmigt wird und daher der neue Standort des Biomasse Heizwerkes innerhalb der Umfahrungsstraße verlegt werden soll. Eine Widmung sei dann möglich, sagte Landesrat Achleitner. Er findet das Projekt an sich eine sehr gute Sache.

Daher stelle ich erneut den Antrag, Teilflächen folgender Grundstücke, nun innerhalb der Umfahrungsstraße gelegen, gemäß beiliegendem Lageplan von LN in SO Biomasse-Heizwerk umzuwidmen:

Gst	KG	Teilfläche in m ²	Widmung
474/1	50011	1.363,82	LN in SO Heizwerk
475/1	50011	844,28	LN in SO Heizwerk
480/1	50011	591,68	LN in SO Heizwerk
481/1	50011	1.411,65	LN in SO Heizwerk
	Summe	4.211,43	

Beilage: Lageplan

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Martin Häupl

In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung der Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept erforderlich.

A) Teil B – Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 40

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 6. April 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 40 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, auf der Grundlage des Planes vom 29. März 2021, GZ: 33/2104 des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

GV Franz Patrick Baumann findet es spannend, wie schnell sich so ein Projekt einwickeln kann. Durch den neuen Standort des Heizwerkes kann ein neues Betriebsbaugelände entstehen. Ohne die geplante Straße wäre das nicht möglich. Dann wird auch der Standort für das Heizwerk nichts. Es ist in Zukunft auch geplant, die Querverbindungen zu verlängern, um eventuell eine andere Straße auflassen zu können. Es gab schon viele Versuche bezüglich der Querverbindungen, welche immer wieder gescheitert sind.

GR Martin Plackner erkundigt sich, ob das Heizwerk so weit weg von der Umfahrungsstraße sein wird, wie es am Plan ersichtlich ist.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass nur dort eine Bebauung möglich ist. Damit die Umwidmung genehmigt wird, muss seitens Herrn Häupl eine Aufschüttung bzw. ein Wall gemacht werden.

GV Hermann Haberl teilt mit, dass der Grünzug in den ursprünglichen Fraktionsunterlagen nicht eingezeichnet war. Es wurde aber noch ein neuer Plan übermittelt.

GR Ing. Johann Wintereder meint, dass sich bei diesem Projekt in kurzer Zeit viel getan hat. In der Sitzung des Wirtschaftsausschusses hat man sich extrem viele Gedanken gemacht über den Standort. Die erste Planung der Zufahrt wäre nicht möglich gewesen. Innerhalb kurzer Zeit wurden die Gesprächspartner zusammengeholt und es wurde im Vorfeld über die weitere Planung diskutiert. Die jetzt aktuelle Darstellung findet er toll und er spricht großes Lob an Bgm. Ferdinand Aigner aus. So ist es ein vernünftiges Projekt.

GV Friedrich Hofinger erklärt, dass möglicherweise das Provisorium gar nicht notwendig ist. Im heutigen Gespräch mit den Anrainern und Grundeigentümern wurde zugestimmt, dass die Baustraße errichtet werden kann und voraussichtlich kann Herr Häupl diese bereits bei den Aufschüttungen nützen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass es noch diverse Punkte gibt, die gelöst werden müssen. Die Nebenschauplätze sind nicht unbeachtlich.

GV Franz Schneeweiß findet es erfreulich, dass es eine Lösung bezüglich der Straße gibt. Ihn ärgert, dass LR Achleitner eine derartig sture Position eingenommen hat. Ein Großteil des Gemeinderates war der Meinung, dass der Standort außerhalb der Umfahrung langfristig besser wäre. Es wurde bereits der Grundsatzbeschluss gefasst, mehrere

Objekte der Gemeinde an das Heizwerk anzuschließen. Nun steht man unter Zeitdruck. Bis zum Jahr 2040 wird das Thema Gas in ganz Österreich erledigt sein. Dies sollte jedem bewusst sein. Mit dem Thema Abbiegespur muss man sich auch noch beschäftigen.

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass bereits darüber gesprochen wurde, dass die Straße breit genug sein muss. Sie wird jedenfalls ausreichend dimensioniert sein.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:	
Dafür:	22 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Stauer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Josef Dollberger, GR Franziska Windhager, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR Ing. Johann Wintereder, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Treml, ErsGR Franz Nöhmer, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)
Dagegen:	0
Enthaltung:	2 (GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

B) Teil A – Flächenwidmungsplan Nr. 2, Änderung Nr. 134

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 25. August 2020 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,
die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 134 des Flächenwidmungsplanes Nr. 2, auf der Grundlage des Planes vom 29. März 2021, GZ: 33/2104 des Ortsplaners Dipl.-Ing. Poppinger zu genehmigen.

Debatte:

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 22 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Stauer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Josef Dollberger, GR Franziska Windhager, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR Ing. Johann Wintereder, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Treml, ErsGR Franz Nöhmer, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Dagegen: 0

Enthaltung: 2 (GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)

TOP 15. Erstellung Bebauungsplan Nr. 46; Einleitung des Verfahrens

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Gem. § 31 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Errichtung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist.

Aufgrund des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 2.91 wird ein Bebauungsplan erstellt und dazu wurde von der Poppinger Ziviltechniker KG ein Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet.

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 6. April 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die Einleitung des Verfahrens zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 auf der Grundlage des Planentwurfes vom 25. März 2021, GZ: 33/2103, zu genehmigen.

Debatte:

GR Martin Plackner erkundigt sich, inwiefern der Bebauungsplan noch verändert werden kann.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass derzeit nur ein Entwurf vorliegt. Der tatsächliche Bebauungsplan muss bis zur Beschlussfassung ausgearbeitet werden.

GR Martin Plackner möchte zur Diskussion stellen, dass die Bebauungsdichte extrem locker ist. Wenn Grünraumverschwendung vermieden werden soll, ist das nicht förderlich. Der Standort ist sehr exponiert. Für ihn passt es nicht zusammen mit der Oswaldsiedlung darunter.

GV Friedrich Hofinger erklärt, dass die Bebauungsdichte niedrig ist. Dies wurde im Ausschuss besprochen.

GV Hermann Haberl möchte grundsätzlich festhalten, dass sich die Gemeinde seit Jahren – nicht unentgeltlich - eines Raumplaners bedient. Wenn man nicht mehr zufrieden ist, dann sollte man zu einem anderen wechseln. Wie es derzeit gehandhabt wird, dass immer zwei verschiedene Planer über die Bebauungspläne drüber schauen, hält er nicht für richtig. Wozu haben wir dann einen Raumplaner, der einen Bebauungsplan erstellt?

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass wir mit DI Poppinger in der Raumplanung immer gute Erfahrungen gemacht haben. Bei den Bebauungsplänen gab es in der Vergangenheit teilweise Probleme. Den derzeit vorliegenden Bebauungsplan hat Herr Schönleitner selbst bezahlt. Im Ausschuss wurde vereinbart, gemeinsam mit Herrn DI Gilhofer den vorliegenden Bebauungsplan zu überarbeiten.

GV Friedrich Hofinger erklärt, dass Architekt Gilhofer keinen Bebauungsplan erstellt. Er begleitet uns mit Ideen. Die Endfassung muss von DI Poppinger erstellt werden.

GV Hermann Haberl meint, dass seitens der Gemeinde festgestellt werden muss, was gewünscht ist. Man braucht keinen Architekten dazu.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass die Antwort schon von Bgm. Aigner gekommen ist. Der Auftraggeber von DI Poppinger war Herr Schönleitner. Aufgrund der Erfahrungen hat man im Ausschuss vereinbart, den Architekten Gilhofer noch miteinzubeziehen.

GV Hermann Haberl informiert, dass das Ansuchen bereits 2015 oder 2016 gestellt wurde. Mittlerweile hat sich das Verfahren sehr in die Länge gezogen. Herr Schönleitner hat bestimmt geglaubt, dass es bei Beauftragung des Planers der Gemeinde keine Probleme geben wird. Das Verfahren soll nicht noch weiter in die Länge gezogen werden.

GR Ing. Johann Wintereder erklärt, dass seitens DI Poppinger ein Fehler gemacht wurde und daher gab es diese Verzögerung.

GV Franz Patrick Baumann ist über diverse Aussagen verwundert. Es gibt seit Jahren Bedenken, wie die Bebauung dort aussehen wird. Nun wurde der Entwurf eines Bebauungsplanes erarbeitet, der den Bauwerber sehr einschränkt. Diverse Punkte sind noch zu diskutieren. Der Antragsteller ist mit dem derzeitigen Entwurf einverstanden. An diesem Standort muss man aufpassen, dass keine „Schuhschachteln“ entstehen.

Vzbgm. Maria Staufer möchte sich der Wortmeldung von GV Haberl anschließen. Das Verfahren hat schon lange gedauert und es hätte schon viel mehr passieren können. Behördenversagen ist hier mitunter ein Grund für die Verzögerung. Der Bebauungsplan ist sehr detailliert. Sie ist der Meinung, dass man den Bauwerbern grundsätzlich immer

gewisse Freiheiten lassen soll und es muss nicht alles vorgeschrieben werden. Es liegt immer im Auge des Betrachters. Wenn man z.B. rund um den Attersee fährt, dann kann man verschiedenste Bauweisen erkennen. Dort gibt es keinen so einschränkenden Bebauungsplan. Sie ist froh, dass diese Angelegenheit endlich bearbeitet wird.

GV Friedrich Hofinger erklärt, dass es mehrere Gründe für diesen Zeitfaktor gibt. Es wurde ein Fehler vom Raumplaner gemacht. Andererseits gibt es das sensible Projekt unterhalb der Siedlung. Es wurde geschaut, dass zuerst dieses Projekt „unter Dach und Fach ist“. Von Herrn Schönleitner wurde in den letzten zwei Jahren auch nie nachgefragt. Der Wunsch, das Projekt voranzutreiben, kam erst vor Kurzem wieder. Bei den Vorgaben im Bebauungsplan wird kein Extremismus betrieben. Es sollen vernünftige Dinge im Ausschuss besprochen werden.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass seitens der Gemeinde keine Fehler gemacht wurden. Wie bereits angesprochen hat DI Poppinger eine falsche Fläche angegeben. Ziel ist es, dass der Bebauungsplan und die Widmung parallel beschlossen werden. Diese Angelegenheit wird sicher keine einfache sein.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:	
Dafür:	22 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Stauer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Josef Dollberger, GR Franziska Windhager, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR Ing. Johann Wintereder, GR Hannes Hofinger, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Treml, ErsGR Franz Nöhmer, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder)
Dagegen:	0
Enthaltung:	2 (GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

TOP 16. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen Mitterweg; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Folgende unterfertigte Baulandsicherungsverträge betreffend Betriebsbaugebiet Mitterweg - Innerlohniger (2.) wurde nach der Sitzung des Wirtschaftsausschusses eingebracht - liegen vor:

1. Conversio Immobilien GmbH, Hauptstraße 39, 9813 Möllbrücke
2. Josef Innerlohninger, Gessenschwandt 60, 4882 Oberwang

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie sämtlicher Baulandsicherungsverträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Baulandsicherungsverträge 1. und 2. zu verzichten und diese als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 20. April 2021 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 6. April 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die vorliegenden Baulandsicherungsverträge gem. § 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994 idgF mit:

1. Conversio Immobilien GmbH, Hauptstraße 39, 9813 Möllbrücke
2. Josef Innerlohninger, Gessenschwandt 60, 4882 Oberwang

zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

TOP 17. Abschluss von Infrastrukturkostenvereinbarungen Mitterweg; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Folgende unterfertigte Infrastrukturkostenvereinbarungen betreffend Betriebsbaugelände Mitterweg - Innerlohninger (2.) wurde nach der Sitzung des Wirtschaftsausschusses eingebracht - liegen vor:

1. Conversio Immobilien GmbH, Hauptstraße 39, 9813 Möllbrücke
2. Josef Innerlohninger, Gessenschwandt 60, 4882 Oberwang

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie sämtlicher Infrastrukturkostenvereinbarungen jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Infrastrukturkostenvereinbarungen 1. und 2. zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 20. April 2021 der Verhandlungsschrift beizulegen.

GV Franz Patrick Baumann verlässt den Saal – 20:55 Uhr

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GV Franz Patrick Baumann ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 6. April 2021 stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

die vorliegenden Infrastrukturkostenvereinbarungen gem. § 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994 idgF mit:

1. Conversio Immobilien GmbH, Hauptstraße 39, 9813 Möllbrücke
2. Josef Innerlohninger, Gessenschwandt 60, 4882 Oberwang

zu genehmigen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen
(GV Franz Patrick Baumann ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 18. Ansuchen um Erteilung einer Verlängerung des Baulandsicherungsvertrages vom 01.09.2016; Beschlussfassung

Dieser TOP wurde von Bgm. Ferdinand Aigner vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

GV Franz Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:57 Uhr

TOP 19. Baulandsicherungsvertrag; Löschungserklärung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses GV Friedrich Hofinger** informiert:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. September 2017 wurde der Baulandsicherungsvertrag mit Herrn Alexander Lausecker und Frau Valerie Fehse genehmigt.

Mit E-Mail vom 11. Februar 2021 wurde der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau ein Entwurf der Löschungserklärung übermittelt.

Folgender Löschungserklärungs-Entwurf wird verlesen.



Mag. Lukas Binder
Öffentlicher Notar

4840 Vöcklabruck, Stadtplatz 31-33
07672 20975, office@notarbinder.at
www.notarbinder.at

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

1. Liegenschaft:

Einlagezahl: 2151
Katastralgemeinde: 50011 St. Georgen im Attergau

2. Eigentümer:

Alexander Lausecker, geb. 14.04.1980, Karpfenweg 8, 5201 Seekirchen am Wallersee
Valerie Fehse, geb. 22.03.1988, Efeustraße 14, 76228 Karlsruhe, Deutschland

3. Lasten:

***** C *****
C-LNr. 1 a 383/2018
VORKAUFSRECHT für alle Veräußerungsarten
gem Punkt V. Baulandsicherungsvertrag 2017-07-27 für
Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

4. Buchberechtigte:

Marktgemeinde St. Georgen im Attergau, Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen im Attergau

5. Einverleibungsbewilligung:

Die vorgenannte Buchberechtigte erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob der in Punkt 1. genannten Liegenschaft die Löschung dieses ihres vorgenannten Rechtes grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die Baufertigstellung für die Errichtung des Einfamilienwohnhauses mit Garage wurde am 21. Juni 2018 angezeigt.

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Wirtschaftsausschusses vom 6. April 2021 den

Antrag,

die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des einverlebten Vorkaufsrechtes zu erteilen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 20. Nachwahlen in Ausschüsse

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Mit Wirkung vom 31.01.2021 hat Herr Patrick Binder auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates sowie auf seine Ersatzmitgliedschaft des Gemeinderates und damit auch auf seine Ausschussfunktionen verzichtet.

Das Gemeinderatsmandat wurde durch Herrn Josef Dollberger besetzt. Es sind demnach die frei gewordenen Ausschussfunktionen

- Mitglied im Infrastrukturausschuss
- Ersatzmitglied im Wirtschaftsausschuss
- Ersatzmitglied im Personalbeirat sowie
- Ersatzmitglied im Sanitätsausschuss

nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. für die restliche Funktionsperiode durch Nachwahl zu besetzen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt fest, dass es sich dabei um eine Fraktionswahl handelt und über sein Ersuchen bringt sodann GV Herbert Hamader den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ein.

Nunmehr gibt **Bgm. Ferdinand Aigner** nach Überprüfung sowie Bestätigung der Richtigkeit des schriftlich eingebrachten Wahlvorschlages diesen wie folgt bekannt:

Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion:

Mitglied Infrastrukturausschuss:	ErsGR Herbert Hollerweger
Ersatzmitglied Infrastrukturausschuss:	GR Ing. Johann Wintereder
Ersatzmitglied Wirtschaftsausschuss:	GR Hannes Hofinger
Ersatzmitglied Personalbeirat:	GR Josef Dollberger
Ersatzmitglied Sanitätsausschuss:	ErsGR Detlef Dunkel

Debatte:

Nach einstimmiger Annahme, des von GV Herbert Hamader gestellten Antrages durch den gesamten Gemeinderat, die Abstimmung per Akklamation durchzuführen, wird in Fraktionswahl durch die ÖVP gewählt.

Über den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion ergeht per Handzeichen folgender

**Beschluss der ÖVP-Fraktion:
einstimmig angenommen**

TOP 21. Allfälliges

21. 1. Ferienbetreuung

Vzbgm. Maria Stauffer gibt bekannt, dass die Ferienbetreuung des Hilfswerks heuer abgesagt wurde. Es gibt ein anderes Feriencamp in unserer Gemeinde.

21. 2. Kurzparkzone

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, ob die Kurzparkzone im Zentrum kontrolliert wird.

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass die Pl St. Georgen i. A. normalerweise kontrolliert.

21. 3. Behindertenparkplätze vor dem Ärzte- und Therapiezentrum

GR Sarah Maria Steiner erkundigt sich, ob die neuen Behindertenparkplätze auch noch aufgemalt werden, oder ob nur die Tafel bleibt. Das Schild kann leicht übersehen werden.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass eine Bodenmarkierung derzeit nicht vorgesehen ist. Es macht einen Unterschied, ob die Parkplätze verordnet sind oder nicht.

21. 4. Sanierung Wildenhagerstraße

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass aufgrund der Sanierung der Wildenhagerstraße der Verkehr umgeleitet werden muss. Es wurde bereits zugesagt, dass in der Bambergerstraße die Gehsteigkanten abgeschrägt werden. Er bittet, dass dies ehestmöglich durchgeführt wird, weil jetzt dort so viele Autos – aufgrund der Baustellenumleitung – fahren.

21. 5. Neue Leiterin der Bundesbetreuungseinrichtung EAST Thalham

GV Franz Schneeweiß bittet um einen Gesprächstermin mit der neuen Leiterin der Bundesbetreuungseinrichtung Thalham am Gemeindeamt.

21. 6. Projekte der Gemeinde

GR Johann Fischer teilt mit, dass in und um St. Georgen stetig gebaut wird. Der Druck nach zusätzlichen Kindergartenplätzen bzw. Schulklassen wird daher steigen. Momentan wird seitens der Gemeinde nur der Seniorenheimneubau vorangetrieben. Es könnte sein, dass der Kindergarten noch vor dem Seniorenheim um- bzw. neugebaut werden muss. Er möchte zur Diskussion stellen, die Projekte ähnlich wie die Marktgemeinde Vöcklamarkt anzugehen. Dort wurde beschlossen, das Seniorenheim dem SHV zu übergeben. Die Reihung der Projekte sollte diskutiert werden. Bezüglich der Gemeindefinanzen macht er sich auch Sorgen.

Vzbgm. Maria Staufer teilt bezüglich der Kindergartenplätze mit, dass in den letzten Jahren immer investiert wurde. Die Kinderanzahl ist leicht rückgängig. Im Pfarrcaritas-Kindergarten gibt es ein Provisorium und für die Weiterführung ist eine Bedarfserhebung notwendig. In der Vergangenheit wollte man aufgrund der Zuzüge bereits zusätzliche Gruppen schaffen. Dies wurde vom Land Oö. damals nicht genehmigt. Der Kindergartenneubau muss daher nicht vorgezogen werden.

GR Wolfgang Eder ist dagegen, das Seniorenheim an den SHV zu übergeben. Er schlägt vor, das Seniorenheim und den Kindergarten in einem Gebäude zu verbinden.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass dadurch ein Platzproblem entstehen könnte. Die Anzahl der Kinder stagniert momentan jährlich. Das Problem beim Kindergarten ist eher, dass die Kinder so lange im Kindergarten sind, weil sie schon früh beginnen. Durch den Zuzug ergibt sich keine rasante Bevölkerungssteigerung. Das Projekt des Seniorenheimes zu bremsen wäre kontraproduktiv, weil schon Mittel zugesagt wurden.

GR Johann Fischer hofft, dass es uns nicht so geht wie Vöcklabruck.

Vzbgm. Maria Staufer erklärt, dass bereits über ein Generationenprojekt mit Kindergarten und Seniorenheim angedacht wurde. Eine alternative Wohnform wäre auch angedacht beim Neubau des Seniorenheimes. Wenn dieses Projekt nicht realisiert wird, dann könnte man das Generationenprojekt andenken.

Bgm. Ferdinand Aigner ist auch der Meinung, dass man über das Generationenprojekt reden kann, wenn die alternative Wohnform nicht realisiert wird.

GR Sarah Maria Steiner meint, dass derzeit viele in Kurzarbeit sind und daher sind vermutlich weniger Kinder im Kindergarten.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass die Geburtenstatistik stagniert und nicht die Anmeldungen.

GR Matthias Herzog erkundigt sich, wann ein Schulneu- oder -umbau realistisch ist.

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass man möglicherweise 2022 mit dem neuen Seniorenheim beginnen kann. Parallel kann man bereits die Schule planen. Er kann sich vorstellen, dass man 2026 beginnt. Vermutlich wird es auf eine Schulsanierung hinaus-

laufen. Momentan wird über eine Teilsanierung nachgedacht. Dann würde man die Volksschule abreißen. Bei Sanierung müssen auch andere Gemeinden mitzahlen und bei einem Neubau muss die Gemeinde St. Georgen i. A. alles finanzieren.

21. 7. Covid-19 Situation

GR Mag. Wilhelm Auzinger bittet um Information bezüglich der aktuellen „Corona-Situation“ in der Schule.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass momentan in der Volksschule eine angespannte Situation herrscht. Eine Klasse ist gesperrt und vermutlich folgt noch eine zweite. Er steht ständig in Verbindung mit dem Landeskrisenstab. Viele Eltern lassen bereits ihre Kinder daheim. Morgen kommt der Testbus in unsere Gemeinde. Er konnte nichts dagegen machen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:13 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am 11. MAI 2021

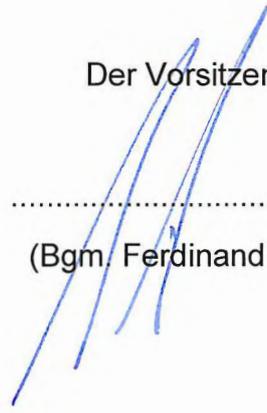
(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:



.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

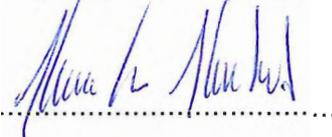
Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ...**15. JUNI 2021**... keine Einwendungen erhoben wurden. ~~/ über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde:~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:

(Bgm. Ferdinand Aigner)

Für die ÖVP-Fraktion



(GV Herbert Hamader)

Für die SPÖ-Fraktion:



(GR Wolfgang Eder)

Für die FPÖ-Fraktion



(GV Hermann Haberl)

Für die GRÜNEN-Fraktion:



(GR Martin Plackner)

St. Georgen im Attergau, am **15. JUNI 2021**.....

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am **16. JUNI 2021**.....

Jacqueline Meister e.h.

Sekretariat